Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1950)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1950

I. Statistisches

Über die Zahl der im Berichtsjahre bei den Untersuchungsrichterämtern eingelangten Strafanzeigen geben die dem Geschäftsbericht beigefügten Statistiken Auskunft.

Wiederum ist die Gesamtzahl der Anzeigen (55 246) gegenüber dem Vorjahre (54 577) angestiegen.

An Gerichtsstandsgeschäften wurden beim Generalprokurator 453 Fälle behandelt.

II. Personelles

Auf 1. Oktober 1950 musste der stellvertretende Generalprokurator Dr. Loosli beurlaubt werden, da er als Grossrichter im sogenannten Bunkerprozess zu amten hatte. Herr Dr. Loosli war vertreten durch Herrn Obergerichtsschreiber Zürcher.

III. Strafrechtspflege

1. Verschiedene Bezirksprokuratoren weisen auf die Geschäftszunahme in einzelnen Amtsbezirken hin. So macht der Bezirksprokurator des Seelandes auf die immer prekärer werdenden Verhältnisse in Biel aufmerksam.

Der Bezirksprokurator des Jura schildert die Gefahren für die Strafrechtspflege, welche durch die Geschäftszunahme in einzelnen Amtsbezirken heraufbeschworen werden. Der Prokurator hält dafür, dass die Ämterzusammenlegungen, wo sie bestehen, aufgehoben werden sollten.

Wir wissen, dass die Justizdirektion den gerichtsorganisatorischen Fragen im Kanton Bern alle Aufmerksamkeit schenkt. In verschiedenen Amtsbezirken wurden in jüngster Zeit Ämterzusammenlegungen aufgehoben. Weitere Aufhebungen stehen bevor, andere werden geprüft.

2. Dem Vernehmen nach befasst sich die Polizeidirektion mit den unhaltbaren Zuständen einzelner Untersuchungsgefängnisse.

3. Immer wieder stellt man fest, dass gelegentlich Geständnisse der Angeschuldigten nicht sorgfältig genug überprüft werden.

In einem Fall von Kindestötung ist es vorgekommen, dass nicht einmal der Erkennungsdienst beigezogen wurde. Der Untersuchungsrichter begnügte sich mit Protokollierungen, wo an Ort und Stelle genaue photographische, ja möglicherweise sogar photogrammetrische Aufnahmen hätten gemacht werden sollen.

Zu leicht lässt man sich von Geständnissen beeindrucken. In der Kriminalistik gibt es aber selten ein Zuviel.

Geständnisse, die kurz nach der Tat abgelegt werden, weisen oft noch Momente auf, die den Sachverhalt verzerren. Man denke an die Gemütserregung ob der Tat und ob der Einvernahme. Dann gibt es auch unwahre Geständnisse. Die Erforschung des objektiven Sachverhaltes ist daher im Strafrecht trotz Geständnis eine elementare Pflicht. Keine Mühe darf gescheut werden.

4. In einem Falle, wo gegen jemanden geschossen wurde, ist weder von der Polizei, die zuerst benachrichtigt wurde, noch vom Untersuchungsrichter auch nur ernsthaft versucht worden, eine Abklärung der Schiesserei an Ort und Stelle vorzunehmen. Am Tage nach dem Vorfall fand dann ein Angestellter beim Reinigen des Korridors das — im wesentlichen unversehrte — Projektil und die Hülse. Nur eine sofortige Abklärung des Sachverhaltes hätte aber ergeben, ob der Angeschuldigte bloss einen Schreckschuss abgeben wollte — wie er behauptete — oder nicht. Manches sprach gegen diese Behauptung; das urteilende Gericht musste — in dubio pro reo — freisprechen.

5. In einem Fall wegen versuchten Mordes durch Vergiftung wurde der Gerichtsmediziner viel zu spät beigezogen, nämlich erst nach der Heilung des Opfers. Es ist aber selbstverständlich, dass in solchen Fällen der toxikologisch-medizinischen Seite *unverzüglich* das Interesse zugewendet werden muss. Der sofortige Beizug des Sachverständigen ermöglicht die Anordnung sach-

dienlicher Massnahmen. Es werden hierdurch spätere, oft recht mühsame Konstruktionen von zudem häufig nur hypothetischem Wert vermieden. Es leuchtet ein, dass der Gerichtsmediziner in die Lage versetzt werden muss, quantitative Bestimmungen von Stoffen vorzunehmen, die vom Patienten abgehen; er muss auch den Patienten im akuten Stadium der Krankheit beobachten können.

6. In Fällen von Abtreibung mit Todesfolge wird häufig die Frage der Voraussehbarkeit zu wenig gründlich abgeklärt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt wesentliches ab, nicht nur für den Einzelfall, sondern für die Bekämpfung der Abtreibung überhaupt.

In bezug auf die Frage der Voraussehbarkeit ist erheblich, dass der Untersuchungsrichter das Allgemeinwissen des Angeschuldigten weitestgehend ermittelt. Von diesem Allgemeinwissen muss der Richter sodann zu jenem speziellen Wissen vorzudringen versuchen, das für die Beantwortung der hier interessierenden Frage von Bedeutung ist. Jeder Abtreiber hat doch seine eigene Auffassung über den Vorgang der Abtreibung und über den Mechanismus dieser Handlung. Wenn er nun persönlich den Eingriff nicht für gefährlich erachtet, dann muss er Gründe hierfür haben. Diese Gründe sind abzuklären. Alsdann ist zu erforschen, ob diese Gründe dem allgemeinen Wissen und Können sowie der Lebenserfahrung des Angeschuldigten entsprechen. Hier hat sich nun der Untersuchungsrichter besonders kritisch zu verhalten. Mit blossen Erklärungen darf er sich nicht ohne weiteres zufriedengeben. Er hat nach Tunlichkeit die wahre Vorstellungswelt des Angeschuldigten zu erfahren. Genaue Rezepte für das Vorgehen lassen sich natürlich nicht aufstellen. Es kommt auf das Einfühlungsvermögen und auf den kritischen Sinn des Untersuchungsrichters an. Der Untersuchungsrichter hat sich aber bewusst zu sein, dass die Gefahren bei Abtreibungen heutzutage weitherum bekannt sind: Zeitungsberichte namentlich über Gerichtsfälle und die verbreitete sogenannte populärwissenschaftliche Literatur sorgen für jene Aufklärung, auf die es hier ankommt.

Zu häufig erfolgen Freisprüche, weil der Sachverhalt zu wenig eingehend in der Voruntersuchung abgeklärt worden ist. Die Abtreibung mit Todesfolge ist aber ein Tötungsdelikt. Die Begehung solcher Delikte wirksam zu bekämpfen, gehört nicht zuletzt zur Aufgabe der Strafrechtspflege. Die Untersuchungsbehörden tragen in dieser Hinsicht eine grosse Verantwortung.

7. In Fällen von Warenfälschung oder Inverkehrbringen gefälschter Waren ist es unumgänglich, dass die gerichtliche Untersuchung möglichst bald nach Entdeckung der Fälschung eingeleitet werde. Es genügt eben nicht nur, die Fälschung als solche zu entdecken. Ebenso wichtig ist es — jedenfalls für die Strafrechtspflege —, dass auch der Täter ermittelt werde. Die Ermittlungen sind — wie die Erfahrung lehrt — gerade bei Milchfälschungen nicht immer leicht und einfach. Gar viele Hände können sich betätigen, bis die Milch zum Konsumenten gelangt. Nur frühzeitiges und verantwortungsbewusstes Eingreifen des Untersuchungsrichters vermag den Täter zu entlarven. Oft wird aber mit der Einreichung der Strafanzeige zu lange gewartet.

8. Immer mehr sollten die Organe der Strafrechtspflege die Polizeiassistentin zur Einvernahme von Kindern beiziehen. Die Polizeiassistentinnen der Stadt Bern und des Kantons Bern haben sich bewährt. Viel hängt von der Einvernahme von Kindern ab, namentlich bei Unzuchtsdelikten. Gross ist aber der Schaden, der durch ungeeignete Befragung des Kindes eintreten kann. Es gilt, einen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen an der Erforschung der Wahrheit und den Kindesinteressen. Frauen mit der erforderlichen Schulung sind hier wertvolle Helfer im Dienste der Justiz. Auch die Jugendanwaltschaft mit ihrem geschulten Personal und die vom Jugendamt bezeichneten Personen vermögen in dieser Hinsicht beste Dienste zu leisten. An diese Behörden haben sich die Untersuchungsrichter ebenfalls zu erinnern (Art. 139, Abs. 2, StrV).

9. Gelegentlich werden Klagen laut darüber, dass der Untersuchungsrichter die durch die Straftat Verletzten veranlasse, auf die Privatklage zu verzichten. Dieses Vorgehen ist unzulässig. Gewollt oder ungewollt werden die Verletzten beeinflusst, auf Rechte zu verzichten, welche der Verletzte gar nicht gehörig kennt. Den Verletzten sollte zumindesten Gelegenheit gegeben werden, die Sache mit ihrem Anwalt zu besprechen. Gerade die Zivilklage gewährt dem Verletzten mitunter grosse Vorteile. Das Adhäsionsurteil bildet für ihn einen Vollstreckungstitel.

Es dürfte auch angezeigt sein, jeweilen die Erben des Opfers der strafbaren Tat anzufragen, ob sie sich als Privatkläger stellen.

10. Immer wieder kommt es vor, dass bei den zur Abklärung des Sachverhaltes notwendigen Gutachten den Sachverständigen ausgesprochene Rechtsfragen zur Begutachtung unterbreitet werden. Das trifft sowohl für das Gebiet des Motorfahrzeugverkehrs zu als auch für das der Psychiatrie. Es muss mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, dass der Richter und nur er dazu berufen ist, die Rechtsfragen zu lösen, und dass dem Experten die Aufgabe zukommt, die Tatsachen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und der Erfahrung zu beurteilen und zu würdigen. Rechtsgutachten bedeuten nicht nur eine Gesetzesverletzung, sondern auch eine Verschwendung von Zeit und Geld.

11. *a)* Gemäss Art. 144, Abs. 1, StrV, sind zu Beginn der Abhörung Name, Beruf, Alter und Wohnort des Zeugen festzustellen. Dieser Vorschrift wird nicht immer nachgelebt. Dabei ist es, vorzugsweise auch für den Appellationsrichter, der in der Regel nur nach den Akten urteilt, nicht gleichgültig zu wissen, wer die Zeugen sind, deren Aussagen verwertet werden sollen.

b) Mitunter werden in den Akten die Prozesshandlungen im Hauptverfahren zu wenig genau umschrieben. Es ist nicht gleichgültig, ob eine Abhörung im Sinne von Art. 226 StrV oder ob die Hauptverhandlung durchgeführt werden soll. Die Prozessabschnitte sind in den Akten unmissverständlich auseinanderzuhalten. Die Vorladungen an abzuhörende Personen haben ebenfalls die Prozesshandlung zu enthalten (Art. 48, Ziff. 3, StrV). Auch gegen diese Vorschrift wird oft verstossen.

12. Zur vollen Wirksamkeit eines verurteilenden Straferkenntnisses gehört schliesslich, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst bald nach Eintritt der Rechtskraft erfolge. Das Gesetz huldigt dieser Einsicht. Ein Überschreiten der in Art. 365 StrV vorgesehenen Frist zum Antritt der Freiheitsstrafe ist nur als Ausnahme gedacht.

Der Generalprokurator:

Gautschi